

Gesuchsteller/Rechnungsadresse (gut lesbar und vollständig ausfüllen)

Name: Vorname:

Adresse: PLZ/Ort:

Tel-Nr.:

Angaben zum Fahrzeug

Kontrollschild: Marke:

Kontrollschild: Marke:

Parkzone (Zone ankreuzen)

- Zone 2: Belpbergstrasse
- Zone 3: Brunnenstr./Neumattstr./Schafmattstr./Zelgweg/Bayweg/Hühnerhubelstr.
- Zone 4: Muristrasse / Schössliweg
- Zone 10+11: Ahornweg / Steinbach
- Zone 14: Parkplatz Mittelstrasse
- Zone 15: Schulanlage Mühlematt/Gurnigelweg/Thalgutstr./Schützenhaus
- Zone 16: Schulanlage Neumatt
- Zone 17: Schulanlage Dorf

- Tageskarten (Fr. 5.00)Anzahl

Parkkarte für die Kalendermonate: November / Dezember

Das Formular für die Parkkarten 2021 wird ca. am 10. Dezember 2020 aufgeschaltet.

Bitte die gewünschten Monate ankreuzen. Kosten: Fr. 50.00 pro Kalendermonat.

Datum:..... Unterschrift:

Formular per Mail an: finanzen@belp.ch

Formular per Post an: Gemeinde Belp, Abteilung Finanzen, Postfach 64, 3123 Belp

Die Karte wird zusammen mit der Rechnung per Post zugestellt.

Auflagen für die Parkkartenbenützung

1. Es darf nur die amtlich herausgegebene Parkkarte im Original verwendet werden.
2. Die Parkkarte gilt nur für die
 - ♦ festgesetzte Gültigkeitsdauer.
 - ♦ aufgeführte Zone.
 - ♦ angegebene Kontrollschild-Nummer.
3. Die Parkkarte ist hinter der Frontscheibe des Fahrzeugs so anzubringen, dass die Vorderseite der Karte mit allen Vermerken von aussen gut sichtbar ist.
4. Der Besitz der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz. Zeitliche Parkbeschränkungen, z.B. infolge Bauarbeiten und Anlässen, sind zu befolgen.
5. Die Parkkarte berechtigt nicht dazu, ausserhalb der markierten Parkfelder zu parkieren. Sie enthebt nicht von der Pflicht, Signale, Markierungen und die allgemeinen Verkehrsregeln oder die Weisungen der Polizei zu beachten.
6. Wer die Voraussetzungen für die Benützung der Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte unaufgefordert innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung Belp zurückzugeben.
7. Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
8. Wird die Parkkarte hinterlegt oder zurückgegeben, so wird die Parkkartengebühr abzüglich der Monatsgebühr für die in Anspruch genommenen ganzen und angeschnittenen Monate und abzüglich einer Bearbeitungsgebühr gemäss Gebührenreglement zurückerstattet.
9. Übertretungen der Parkvorschriften werden nach der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung (OBV) vom 4. März 1996 geahndet.